



Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	„Warnstreik TV-L Jena“
Datum / zeitlicher Ablauf:	Montag, 02.02.2026, ca. 06:00 – 09:40 Uhr Auftaktkundgebung ca. 06:00 Uhr – 08:00 Uhr Aufzug ca. 08:00 Uhr – 09:30 Uhr Abschlusskundgebung ca. 09:30 Uhr – 09:40 Uhr
erw. Teilnehmendenzahl:	ca. 700
Auftaktkundgebungsort:	Jena, Freifläche neben Haupteingang Klinikum Lobeda
Aufzugsstrecke:	Am Klinikum – Erlanger Allee – Stadtrodaer Straße – Lobedaer Straße
Abschlusskundgebungsort:	Jena, Lobedaer Straße

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen
- geringfügige Beeinträchtigungen des ÖPNV
- temporäre Straßensperrungen und moderate Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr

Die Versammlung wird ordnungsbehördlich und polizeilich begleitet

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.

- 4) Die Auftaktkundgebung ist räumlich auf die Freifläche neben dem Haupteingang des Klinikums in Jena zu beschränken. Die Betriebsabläufe des Klinikums, anliegender Stellen mit Besuchendenverkehr, des Parkhauses oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
- 5) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 festgelegte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
- a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzugs als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
 - c) Plakate, Fahnen, Banner und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
 - d) Alle Teilnehmenden haben ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Die linke Fahrbahn ist grundsätzlich frei zu halten. Auf dieser dürfen sich ausnahmsweise Ordner zur Bewältigung ihrer Aufgaben bewegen. Im Falle einer notwendigen Vorbeifahrt von Einsatzfahrzeugen von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei ist die linke Fahrbahn unverzüglich frei zu machen. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.
- 6) Für die Lautsprecherfahrzeuge sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
- a) Werden Personen auf dem Fahrzeug befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen verhindert. Zusätzlich sind Ordnungskräfte einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.
 - b) An-/ oder Aufbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
 - c) Kraftfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen und Anhänger einschließlich deren Zuladung, An-/ oder Aufbauten dürfen eine maximale Höhe über alles von 4 Meter und eine maximale Breite über alles von 2,55 Meter nicht überschreiten. Die Fahrzeughöhe ist entsprechend der baulichen Bedingungen entlang der Aufzugsroute an Brücken, Unterführungen etc. anzupassen.
 - d) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Fahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
 - e) Die das Fahrzeug führende Person muss im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
 - f) Die das Fahrzeug führende Person darf nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel stehen.

- g) Soweit die Fahrzeuge inmitten des Aufzuges geführt werden, sind um diese herum Ordnungskräfte einzusetzen, welche bspw. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
- 7) Die Abschlusskundgebung ist räumlich auf den Bereich des Fußweges der Lobedaer Straße Höhe des Gleisdreiecks Burgauer Weg zu beschränken. Die Betriebsabläufe des Stadtteilzentrums sowie anliegender Stellen mit Besuchendenverkehr nebst Parkplätzen dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Zufahrten frei zu halten.
- 8) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen angrenzenden Bebauung sicherzustellen.
- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
- b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- c) Im unmittelbaren Nahbereich des Klinikums sind laute Musikbeiträge untersagt.
- 9) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmittern jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
- 10) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- 11) Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse versammlungen@jena.de zur Verfügung.